

Was sind eigentlich Mitgliedsbeiträge?

Um besser zu verstehen, was Mitgliedsbeiträge eigentlich sind, zitieren wir aus einer Veröffentlichung von Prof. Dr. Detlef Kuhlmann (vom Institut für Sportwissenschaft der Uni Hannover) aus einem aktuellen Kommentar:

„... Sportvereine sind [...] keine Dienstleister für ihre „Kunden“. Sportvereine sind auch keine Supermärkte für Sportangebote. Im Sportverein kann man sich nichts kaufen. Im Kern sind Sportvereine eine Gemeinschaft von Gleichgesinnten, die ihren Sport „amateurhaft“ (wörtlich: aus Liebe) ausüben.“

Haben Mitglieder einen Anspruch auf Rückerstattung von anteiligen Mitglieds- und Abteilungsbeiträgen, weil der Verein vorübergehend seinen Sportbetrieb einstellt oder aufgrund einer behördlichen Anordnung einstellen muss?

Grundsätzlich nein, sofern die Satzung dies nicht ausdrücklich anders regelt. (Anm.: Unsere Satzung enthält keine solche Regelung!) Auch hier kommt es aber auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an, wie beispielsweise die Dauer der Einstellung des Sportbetriebs und den Umfang des Sportbetriebs.

Haben Mitglieder ein Recht auf fristlose Kündigung der Vereinsmitgliedschaft, weil der Verein vorübergehend seinen Sportbetrieb einstellt oder aufgrund einer behördlichen Anordnung einstellen muss?

Grundsätzlich nicht, weil der Verein die Einstellung des Sportbetriebs nicht zu vertreten hat und es sich um eine lediglich zeitlich befristete Maßnahme handelt. Die Mitglieder können aber das ordentliche Kündigungsrecht, unter Einhaltung der in der Satzung geregelten Frist, in Anspruch nehmen. ...“

Was steht in unserer Satzung dazu?

... § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Die Satzungsbestimmungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane sind für jedes Mitglied verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. ...

... 9. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- Änderung der Anschrift
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren
- Änderung im persönlichen Bereich, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Ruhestand, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden....

... § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung muss dem Vorstand bis zum 30.11. des betreffenden Kalenderjahres zugehen.

Unser Vereinsvorstand hat einstimmig beschlossen, die bisherige Linie der Geschäftsstelle bei Kündigungen und einer Verweigerung der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge konsequent umzusetzen:

Manfred Pawlita, Geschäftsführer